

Niederschrift über die 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.09.2015, 18:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus, Markt 8, 48653 Coesfeld

Anwesenheitsverzeichnis

		Bemerkung
Vorsitz		
Herr Bürgermeister Heinz Öhmann	Bürgermeister	
stimmberechtigte Mitglieder		
Frau Charlotte Ahrendt-Prinz	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Richard Bolwerk	CDU	
Frau Elisabeth Borgert	FDP	
Herr Thomas Bücking	CDU	
Herr Rudolf Entrup	CDU	
Herr Dieter Goerke	AfC/FAMILIE	
Herr Norbert Hagemann	CDU	
Herr Günter Hallay	Pro Coesfeld	
Herr Bernhard Haveresch	CDU	
Herr Uwe Hesse	Pro Coesfeld	
Herr Thomas Michels	CDU	
Herr Ralf Nielsen	SPD	
Herr Horst Schürhoff	SPD	
Herr Gerrit Tranel	CDU	
Verwaltung		
Herr Thomas Backes	I. Beigeordneter	
Herr Dr. Thomas Robers	Beigeordneter	
Herr Jürgen Höning	FB 10	

Schriftführung: Herr Jürgen Höning

Herr Bürgermeister Heinz Öhmann eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Die Sitzung endet um 18:55 Uhr.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Bürgerantrag nach § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Coesfeld und Fachausschüsse zur "Urbanen Berkelplanung"
Vorlage: 198/2015
- 3 Anregung gem. § 24 GO NRW auf Durchführung eines Änderungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 12 Druffels Feld
Vorlage: 195/2015
- 4 Coesfeld auf dem Weg zur Klimakommune
Vorlage: 197/2015
- 5 Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage „Rekener Straße“ zwischen Bahnweg und Friedhofsallee
Vorlage: 187/2015
- 6 Erlass einer Verordnung über verkaufsoffene Sonntage
Vorlage: 188/2015
- 7 Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Verkauf von Erbbaugrundstücken
Vorlage: 204/2015
- 3 Anfragen

Zu Beginn der Sitzung erhalten die Ausschussmitglieder die Beschlusslage aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 23. September 2015 zum Tagesordnungspunkt 2 des öffentlichen Sitzungsteils, Bürgerantrag nach § 24 GO NRW, „Urbane Berkelplanung“, Vorlage 198/2015, als Tischvorlage überreicht.

Erledigung der Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Mitteilungen des Bürgermeisters
-------	---------------------------------

Mitteilungen des Bürgermeisters liegen nicht an.

TOP 2	Bürgerantrag nach § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Coesfeld und Fachausschüsse zur "Urbanen Berkelplanung" Vorlage: 198/2015
-------	---

Angesichts der Tragweite vertritt Frau Ahrendt-Prinz die Auffassung, die Bürgeranregungen an den Rat zur Beschlussfassung zu überweisen.

Herr Dr. Robers verweist auf die Rechtslage. Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld habe der Rat den Haupt- und Finanzausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt. Wobei der Rat das Recht habe, die Entscheidung einer Angelegenheit, über die Anregungen und Beschwerden an sich zu ziehen.

Herr Tranel gibt zu bedenken, dass das Thema auch im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen ausdiskutiert worden sei und keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen wären.

Herr Goerke beantragt einen Ratsbürgerentscheid herbeizuführen.

Herr Bürgermeister Öhmann macht darauf aufmerksam, dass nicht der Haupt- und Finanzausschuss sondern der Rat zuständig sei, zu entscheiden, ob in einer Angelegenheit ein Ratsbürgerentscheid stattfinden soll.

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen,

1. unter der Berücksichtigung und ggf. Überarbeitung baumfachlicher Gutachten eine Entwurfsüberarbeitung des Schlossparks mit dem Erhalt der Bäume über den Beschlussstand 25.06.2015 hinaus zu prüfen. Sollten Bäume gefällt werden müssen, ist zumindest ein ökologisch gleichwertiger, aber wünschenswert höherwertiger Ersatz erforderlich. Die Planung ist erneut zur Freigabe vorzulegen.
2. für den Abschnitt Bernhard von Galen-Straße im aktuell bestehenden Entwurf Beschlussstand 25.06.2015 die Alternative einer geschlossenen Allee aufzuzeigen, die statt der kunstvoll beschnittenen Bäume mehr neue Baumstandorte im Alleecharakter aufzeigt und baumgutachterlich erhaltenswerte Bäume im Einmündungsbereich Münsterstraße grundsätzlich berücksichtigt. Die Planung ist erneut zur Freigabe vorzulegen.
3. für den Abschnitt Wiemannweg den aktuell bestehenden Entwurf Beschlussstand 25.06.2015 weiterzuverfolgen, jedoch mit Überarbeitung des Aufenthaltsbereichs.

Die Planung ist erneut zur Freigabe vorzulegen.

4. die Mauer einschließlich der schmiedeeisernen Gitter zu erhalten, um die nach dem 2. Weltkrieg erfolgte Änderung dieses Bereiches mit der Tordurchfahrt im Stadtgrundriss ablesbar zu machen.
5. Es wird beschlossen, die Mauer Schlosspark / Bernhard-von-Galen-Straße zu entfernen und dem Planer aufzugeben, den Verlauf im Stadtgrundriss zu markieren.
6. Es wird beschlossen, den Beschwerden und Anregungen bezüglich des Erhalts der Bäume im Schlosspark, in der Bernhard-von-Galen-Straße und am Wiemannweg sowie zum Umgang mit dem Flusslauf am Wiemannweg und dem Umgang mit der Mauer nicht zu folgen.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
Beschluss 1	11	1	1
Beschluss 2	10	2	1
Beschluss 3	10	3	0
Beschluss 4	4	7	2
Beschluss 5	8	5	0
Beschluss 6	10	3	0

TOP 3	Anregung gem. § 24 GO NRW auf Durchführung eines Änderungsverfahrens des Bebauungsplan Nr: 12 Druffels Feld Vorlage: 195/2015
-------	--

Beschluss:

1. Die beantragte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 wird in die Prioritätenliste der zu bearbeitenden Bebauungspläne aufgenommen. Der Ausschuss für Umwelt, Planen, Bauen wird am Ende des Jahres über die Rangfolge der Bearbeitung noch offener Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren für das Jahr 2016 beschließen.
2. Mit dem Verfahrensauftritt ist der gesamte B-Plan Nr. 12 Druffels Feld auf mögliche Anpassungserfordernisse zu prüfen. Dabei sind alle Eigentümer im Gebiet in die Planungszielsetzung über das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren hinaus einzubeziehen, separat auszuschreiben und der Interessenlage abzufragen.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	0	0

TOP 4 Coesfeld auf dem Weg zur Klimakommune
Vorlage: 197/2015

Frau Ahrendt-Prinz hebt hervor, wie wichtig es für die Stadt Coesfeld sei, weitere Anstrengungen zum Klimaschutz zu unternehmen. Das dürfe auf keinen Fall am erforderlichen Personal scheitern.

Herr Tranel entgegnet, dass die Stadt keinen Klimaschutzmanager benötige, dessen Aufgabe darin besteht, Statistiken zusammenzutragen.

Herr Bürgermeister Öhmann weist auf den Industriepark Nord.Westfalen hin. Hier sei mit der „Grünen Mitte“ überregional ein Vorzeigeobjekt zum Thema Natur- und Klimaschutz entstanden.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Die Stadt Coesfeld beteiligt sich am European-Energy-Award und
2. Die Stadt Coesfeld entwickelt ein praxisorientiertes integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept und sucht dabei die Zusammenarbeit mit Kommunen im Kreis und der Region.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	6	7	0

Gemäß dem Abstimmungsergebnis wird der Antrag der Fraktionen der SPD, Pro Coesfeld, Bündnis 90/Die Grünen und AfC/FAMILIE abgelehnt.

TOP 5 Satzung der Stadt Coesfeld über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage „Rekener Straße“ zwischen Bahnweg und Friedhofsallee
Vorlage: 187/2015

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Entwurf der Satzung über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand der Anlage „Rekener Straße“ zwischen Bahnweg und Friedhofsallee als Abweichungssatzung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	12	0	1

TOP 6	Erlass einer Verordnung über verkaufsoffene Sonntage Vorlage: 188/2015
-------	---

Beschluss:

Die der Sitzungsvorlage 188/2015 als Anlage beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	12	1	0

TOP 7	Anfragen
-------	----------

Herr Bücking erkundigt sich danach, ob im Falle eines Ausbaus des Wiedauer Weges für die Abrechnung des Aufwandes eine Abweichungssatzung wie bei der Rekener Straße zwischen Bahnweg und Friedhofsallee zum Tragen kommen könnte.

Herr Stadtbaurat Backes sagt eine Antwort mit der Niederschrift zu.

Antwort:

Der Wiedauer Weg ist eine nur einseitig anbaubare Straße. Diese einseitige Anbaubarkeit ist bedingt durch tatsächliche Gründe, nämlich durch die parallel zur Straße verlaufenden Eisenbahnschienen.

In Fällen einseitiger Anbaubarkeit kann es (im Erschließungsbeitragsrecht) grundsätzlich geboten sein, auf die Grundstücke an der bebaubaren Seite nur die Hälfte der für die Anlegung der Straße entstehenden Kosten zu verteilen. Man spricht hier von dem sog. Halbteilungsgrundsatz. Findet der Halbteilungsgrundsatz Anwendung, werden die Hälfte der Kosten für den Erstausbau auf die Grundstücke der bebaubaren Seite abgewälzt, während die andere Hälfte der Kosten erst verteilt wird, wenn die zunächst nicht bebaubaren Grundstücke (z.B. Außenbereich) bebaubar werden und damit der Erschließungsbeitragspflicht unterliegen. Die real einheitliche Verkehrsanlage zerfällt bei dieser Betrachtungsweise gewissermaßen in zwei ideelle Hälften, von denen lediglich eine „zum Anbau“ bestimmt ist.

Der Halbteilungsgrundsatz findet jedoch nur dort Anwendung, wo die Möglichkeit besteht, dass die Grundstücke an der zunächst nicht anbaubaren Straßenseite später bebaubar werden. Für diesen Fall trägt die Gemeinde die Hälfte der Ausbaukosten zunächst selbst, und wälzt sie später auf die Grundstücke der anderen Seite ab, wenn diese bebaubar werden, die Straße also den Grundstücken das an verkehrsmäßiger Erschließung verschafft, was für ihre Bebaubarkeit baurechtlich erforderlich ist. Die Straße wird in dem Augenblick zur beitragsfähigen Anlage auch für die zunächst nicht bebaubare Seite.

M.E. kann der sog. Halbteilungsgrundsatz hier nicht angewandt werden, weil die einseitige Anbaubarkeit durch die Gleise bedingt ist und hier für die Zukunft nicht zu erwarten ist, dass diese Straßenseite einer Bebauung zugeführt wird.

Vergleich der Maßnahmen Rekener Straße/Wiedauer Weg:

Der „Halbteilungsgrundsatz“ kann auf Maßnahmen nach dem Straßenbaubeitragsrecht (KAG) nicht angewandt werden, weil Gegenstand dieses Grundsatzes ausschließlich der erschließungsbeitragsrechtliche Begriff der „zum Anbau bestimmten“ Straße im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist. Dieser Grundsatz und seine hinter ihm stehenden Erwägungen

können schon deshalb nicht auf das Straßenausbaubeitragsrecht übertragen werden, weil dieses nicht auf die durch eine Anbaustraße vermittelte Bebaubarkeit oder ihr gleichzustellende Nutzbarkeit der Anliegergrundstücke abstellt, sondern auf die qualifizierte Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage als solche. Der wirtschaftliche Vorteil für die Grundstückseigentümer liegt in der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage verbesserten Erschließungssituation der Grundstücke, die eine bessere Grundstücksnutzung erlaubt und damit deren Gebrauchswert erhöht; dieser Vorteil wirkt sich auf die zulässige Nutzung der Grundstücke (baulich, gewerblich, landwirtschaftliche Nutzung) aus. Der wirtschaftliche Vorteil ist maßnahmenbedingt.

Der Erschließungsbeitrag (BauGB) ist eine durch eine Gegenleistung gekennzeichnete Abgabe, mit der ein Ausgleich für den durch eine Leistung der Gemeinde ausgelösten Sondervorteil verlangt wird. Der Erschließungsvorteil wird den von der Anlage erschlossenen Grundstücken geboten; im Falle einer Anbaustraße gewährleistet die „Anlage“ den anliegenden Grundstücken das, was für ihre zulässige Bebauung an verkehrsmäßiger Erschließung erforderlich ist.

Den Begriff der atypischen Erschließungssituation kennt das Erschließungsbeitragsrecht nicht, weil es im Erschließungsrecht – wie vorstehend erläutert – um den bebauungsrechtlichen Erschließungsvorteil geht. Die besondere Verteilungsregelung im Ausbaubeitragsrecht (KAG), die bei einer atypischen Erschließungssituation erforderlich sein kann, findet ihre Rechtfertigung in der Abwägung der (wirtschaftlichen) Vorteile der Allgemeinheit und der Grundstückseigentümer.

Bei den beiden Beitragsarten ist also zwischen dem Erschließungsvorteil und dem wirtschaftlichen Vorteil zu unterscheiden.

Aus diesen unterschiedlichen „Vorteilsarten“ ergeben sich unterschiedliche Betrachtungsweisen der Maßnahmen, hier der „Rekener Straße“ und „Wiedauer Weg“. Bei der Rekener Straße erfolgt eine Abrechnung der Beiträge nach KAG. Der Wiedauer Weg ist noch nicht endgültig hergestellt; der Ausbau würde eine erschließungsbeitragspflichtige Maßnahme nach BauGB auslösen, ggf. können einzelne Teileinrichtungen (Beleuchtung) nach KAG abgerechnet werden. Für diesen Fall würde sich dann die folgende Betrachtungsweise ergeben:

Eine atypische Erschließungssituation ist grundsätzlich durch die Bahngleise gegeben. Die Grundstücke sind relativ groß und massiv (Mehrfamilienhäuser) bebaut. Nach einer kurzen ersten Überprüfung des Abrechnungsgebietes gibt es aber mehrere Hinterliegergrundstücke, die vom Wiedauer Weg erschlossen sind. Soweit bei einer atypischen Situation sich der Aufwand auf eine relativ große Fläche verteilt, bedingt durch Hinterlieger oder beispielsweise Gewerbegrundstücke, geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Verteilung des Aufwandes auf die Anlieger ohne Abweichungssatzung gerechtfertigt ist, weil sich – aufgrund der Hinterlieger und der Gewerbegrundstücke – eine Verteilungsfläche ergibt, die von einem „normalen“ Abrechnungsgebiet nicht abweicht. Der Erlass einer Sondersatzung ist in einem solchen Fall nicht erlaubt.

Heinz Öhmann
Bürgermeister

Jürgen Höning
Schriftführer